

§ 7 1. AußWV 2011 Ausnahmen von den Genehmigungspflichten

1. AußWV 2011 - Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.10.2023

§ 7.

Keiner Genehmigungspflicht unterliegt die Verbringung von Verteidigungsgütern in andere EU-Mitgliedstaaten, wenn diese Güter nach Reparatur, Instandhaltung, Ausstellung oder Verwendung zu Demonstrationszwecken wieder in das Bundesgebiet zurückgesendet werden.

In Kraft seit 01.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at